

1. Begriffserklärung:

TU bzw. TUW (Technische Universität Wien, 1040 Wien);
(OE) GUT (Abteilung Gebäude und Technik, Resselgasse 3, 1040 Wien);
AN (Auftragnehmer, Lieferant)

2. Geltungsbereich

Mit Auftragsannahme akzeptiert der AN ausdrücklich die AGB der TU Wien. AGB des AN, die diesen AGB widersprechen, gelten nur insofern, als sie von der TU schriftlich anerkannt wurden. Enthält die Auftragsbestätigung oder die Rechnung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist eine schriftliche Bestätigung der TU erforderlich. Stillschweigen der TU gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

3. Abnahme der Leistung

Die Übergabe der vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt mit Lieferung und/oder Abnahme der Teilleistung bzw. der Gesamtleistung durch die TU. Bei Kleinleistungen kann die TU auf eine förmliche Abnahme verzichten. Sollten sich im Zuge der Übernahme Mängel ergeben, so verhindern diese die Abnahme und der AN hat nach Beseitigung der Mängel um eine erneute Abnahme anzusuchen. Widrigenfalls ist die TU berechtigt, Dritte auf Kosten des AN mit der Beseitigung der Mängel zu betrauen.

4. Erfüllungsort und Sprache

Erfüllungsort für die Ausführung der Dienstleistungen bzw. der Lieferung sind die Räumlichkeiten der TU Wien bzw. die in der Bestellung angegebene Adresse. Alle Dokumente sind in deutscher Sprache zu liefern.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

Die Lieferung, Aufstellung und Montage hat bis spätestens zu dem in der Bestellung angeführten Termin zu erfolgen. Der genaue Lieferzeitpunkt hat bis spätestens eine Woche vor dem Liefertermin mit den verantwortlichen Mitarbeitern der GUT festgelegt zu werden. Bei drohendem Verzug ist die TU unverzüglich zu verständigen. Die Lieferung einschließlich Entladung und Versand erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den von der TU bestimmten Erfüllungsort (im Normalfall Einsatzort, DDP - Incoterms). Die Gefahr geht erst mit Übernahme durch die TU auf die TU über.

6. ÖNORM B 2110

Für Bauaufträge gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 idGF. Sollten diesbezüglich anderweitige schriftliche Festlegungen getroffen worden sein, gilt die ÖNORM B 2110 subsidiär.

7. Verpackung, Umweltschutz

Verpackungen sind vom AN gem. den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich auf eigene Kosten zu entsorgen.

8. Ersatzteilgarantie

Der AN gewährt Ersatzteilgarantie für gelieferte Geräte und Maschinen zumindest für die Dauer der Gewährleistung.

9. Rücktritt vom Vertrag

Die TU hat das Recht, ohne Nachfristsetzung von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise insbesondere dann zurückzutreten, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, wenn sein Unternehmen in Liquidation tritt, wenn er wesentliche Teile des Auftrags ohne Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer weitergibt, wenn er wiederholt gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstößt oder wenn er – bei juristischen Personen, handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften eine in der Geschäftsführung tätige physische Person vom Strafgericht wegen Handlungen oder Unterlassungen im

Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde.

Im Fall des gänzlichen Rücktritts, gebührt dem Auftragnehmer überhaupt kein Entgelt, im Fall des teilweisen Rücktritts nur das anteilige Entgelt auf jene Leistungen, die schon erbracht wurden bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden und die die TU bereit ist entgegenzunehmen; alle weitergehenden Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag eine Entschädigung zu verlangen.

10. Verzug

Bei Verzug ist die TU berechtigt, unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind davon nicht berührt. Der AN hat die Kosten für einen Deckungskauf zu tragen.

11. Vertragsstrafe

Die TU ist berechtigt, bei Verzug unabhängig von Schaden oder Verschulden neben der Vertragserfüllung und unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 1% pro Woche Verzug, jedoch maximal 20% des Auftragswertes einzubehalten.

12. Haftung bei Vertragserfüllung

Sämtliche für die Erfüllung dieses Auftrages übergebenen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der TU und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten auf das sorgfältigste, mit qualifizierten Fachkräften durchzuführen. Er haftet für eine technisch einwandfreie, saubere und exakte Ausführung. Der AN hat einen für die gesamte Auftragsabwicklung verantwortlichen Projektleiter namhaft zu machen.

Der Zutritt zu den Gebäuden, in denen die Leistungserbringung stattfindet, ist dem jeweiligen Portier zu melden. Nicht angemeldete Personen werden vom Gebäude verwiesen. Die jeweilige Hausordnung der Gebäude ist einzuhalten. Die An- und Abmeldezeiten gem. Dienst-buch des Portiers können zur Kontrolle der Abrechnungszeiten heran-gezogen werden. Es gelten u.a. die Richtlinien für Fremdfirmen an der TU, beide nachzulesen unter <https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-services/gebäude-und-technik/downloads-links/>. Bei Verlust von ausgehändigten Schlüssel, haftet der AN in vollem Ausmaß für die dadurch anfallenden Kosten (z.B. Austausch der betroffenen Schlösser, Umprogrammierung der betroffenen Schließanlagen, notwendige Bewachung)

Der AN und seine Gehilfen sind zeitlich unbeschränkt zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen gesetzlichen und TU spezifischen Verschwiegenheitspflichten verpflichtet. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des gegenständlichen Auftrages entstehen, haftet der AN zur ungeteilten Hand.

13. Gewährleistung, Garantie

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, darüber hinaus garantiert der AN der TU ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung im Zeitpunkt der Abnahme der Teilleistungen, der Gesamtleistung und während der gesamten Garantiefrist. Der AN verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Garantiefrist bzw. der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt, so gelten diese jedenfalls als rechtzeitig und wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Der AN hat die TU bei allen aus der Lieferung / Leistung etwaigen entstehenden Datenschutz, Patent,-

Marken,- Musterschutz, Gebrauchsmusterschutz, Halbleiterschutz, urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und ihr den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Sache bzw. erbrachten Leistungen uneingeschränkt zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer leistet ab Übernahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Alle gelieferten Geräte haben neuwertig zu sein.

Der AN hat sich von den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten zu informieren und diese bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen.

Es bleibt im Ermessen der TU ob sie zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt. Die TU ist auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden

Im Falle von Mängeln hat der AN neben der bedungenen Mängelbeseitigung der TU alle aus den Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten prompt zu vergüten.

Zahlungen der TU gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der TU bleiben unberührt.

Für Nachtrags- und / oder Zusatzaufträge gelten alle Regelungen des Hauptvertrages insbesondere Regelungen betreffend Gewährleistung und Garantie.

14. Selbstinformationspflicht

Der AN erklärt verbindlich, sich an Ort und Stelle von allen Gegebenheiten der Baustelle, Anlieferungsstelle etc. informiert zu haben und auf alle Ansprüche für nachträgliche Mehrkosten aus dieser Position zu verzichten

15. Werknutzungsrecht

Mit Bezahlung der Leistung überträgt der AN das Werknutzungsrecht gemäß § 24 UrhG (Urheberrechtsgesetz) an die TU, somit das inhaltlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkte sowie ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen und den diesbezüglichen Konzepten, sowie das Recht, diese weiter zu entwickeln.

16. Mehrkosten

Mehrkosten des AN, insbesondere für Überstunden werden nicht vergütet, auch wenn sie zur Einhaltung der vereinbarten Termine notwendig wurden.

17. Rechnungslegung

Rechnungen können erst nach erfolgter Abnahme gelegt werden. Rechnungen für Teilrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen sind jeweils in 2 (zwei) Exemplaren zu erstellen und haben folgende Merkmale aufzuweisen:

- Name und Anschrift des AN inkl. Bankverbindung
- Adresse der TU
- Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art der Leistung
- Zeitraum der Leistung
- Entgelt (Betrag ohne USt) und Steuersatz
- Steuerbetrag

- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Nummer
- UID-Nummer
- Projektzahl der TU
- Auftragsnummer des Auftragsschreibens der TU
- Raumnummer jenes Raumes, in dem die Tätigkeiten ausgeführt werden bzw. die Lieferung / Leistung erfolgte (ausgenommen Schlussrechnung).

Rechnungen ohne diese Angaben werden retourniert und lösen keinerlei Fristen oder Ansprüche aus. Rechnungen dürfen keinen Vorbehalt hinsichtlich nachträglicher Forderungen für erbrachte Leistungen enthalten. Dennoch enthaltene Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen jederzeit auch von Prüforganen der TU bzw. des Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, dabei gewünschte Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und promptly zu geben. Rechnungen bei Projekten können von begleitenden Dritten (Architekten, Ziviltechniker etc.) vorab geprüft werden. Erst nach Bestätigung der Richtigkeit werden diese vom AN an die TU geschickt und lösen die Zahlungsfrist aus.

Die TU behält sich vor, die Abrechnungen in mehreren Abrechnungsbereichen zu verlangen (z.B. getrennt nach Gebäuden).

Rechnungen sind ausschließlich an die TU unter folgender Adresse zu richten:

Technische Universität Wien
Abteilung Gebäude & Technik (GUT)
Karlsplatz 13 / 1040 Wien

Rechnungen können auch elektronisch im Format .pdf an gut@gut.tuwien.ac.at gesendet werden. Die Projektzahl der TU, die Auftragsnummer des Auftragsschreibens, die UID Nummer des AN sowie die Raumnummer jenes Raumes, in dem die Tätigkeiten ausgeführt werden, sind auch auf allen Belegen über die erbrachten Leistungen und beim sonstigen schriftlichen Schriftverkehr sowie mündlichen Anfragen anzugeben. Hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Per 31.12. des jeweiligen Leistungsjahres hat der AN die im jeweiligen Jahr erbrachten Leistungen zu verrechnen. Geschieht dies nicht, ist die TU berechtigt, ab 2. Jänner des Folgejahres pro Werktag Verzug für die Übermittlung der Rechnung (Einlangen an der TU-GUT) ein Pönale von bis zu EUR 500,- vom jeweiligen Rechnungsbetrag abzuziehen.

Eine (Teil-)Rechnung muss spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Leistung übermittelt werden. Für je 5 Arbeitstage Verzug nach dieser 4-Wochen-Frist in der Rechnungsübermittlung ist die TU berechtigt, 1% der Rechnungssumme netto, mindestens jedoch € 100,-- als Pönale von der Rechnung abzuziehen.

18. Prüffristen und Zahlungen

Die Prüf- und Zahlungsfristen sowie eventuelle Skontofristen, die der AN gemäß seinem Angebot gewährt, beginnen ab Einlangen der Rechnungen an die TU (Rechnungsadresse) zu laufen. Verspätetes Einlangen, fehlende Daten des AN (z.B. Bankverbindung), erschwerte oder unmögliche Prüfbarkeit der Unterlagen bzw. deren Unvollständigkeit setzen die genannten Fristen bis zur Korrektur oder Nachreichung der schriftlich beanstandeten Unterlagen aus.

Die Zahlungsfrist beträgt bei vereinbarungsgemäßer Rechnungslegung 30 Kalendertage.

Im Falle des Zahlungsverzuges der TU gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Bestimmungen. Darüber hinaus darf maximal ein Pauschalbetrag von € 40,- als Mahnspesen eingebracht werden. Bei eventuellen Überzahlungen hat der AN den

Überzahlungsbetrag samt Zinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu refundieren.

19. Preise

Die vereinbarten Preise sind Pauschalpreise netto und beinhalten alle Kosten und Nebenkosten für die erforderlichen, termin- und vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind.

20. Vorauszahlungen

Vorauszahlungen sind nicht zulässig.

21. Bankgarantie/ Deckungsrücklass, Haftungsrücklass

Zur Sicherstellung allfälliger Gewährleistungsansprüche hat der AN ab einem Bestellwert von € 50.000,- brutto eine abstrakte, unwiderrufbare Bankgarantie in der Höhe von 5 % des Auftragswertes als Deckungsrücklass zugunsten der TU Wien (also zumindest € 2.500,-) spätestens mit der ersten Teilrechnung vorzulegen. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass (abstrakte unwiderrufbare Bankgarantie, 5% der Rechnungssumme) zu ersetzen und auf die Dauer der vertraglichen Gewährleistung befristet.

Es werden nur solche Bankgarantien zur Sicherstellung angenommen, die eine Klausel folgenden Inhalts enthalten:

„Wir verpflichten uns, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung, binnen zehn Tagen nach Zustellung, aufgrund einer schriftlichen Aufforderung der Technischen Universität Wien, den angesprochenen Betrag, höchstens jedoch EUR, auf das Bankkonto der Technischen Universität Wien, 1040 Wien, Karlsplatz 13 bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG / IBAN AT46 3200 0000 0061 1228, zu überweisen.“

Die Zahlung ist auf jederzeitiges Verlangen und ohne Angaben von Gründen zu leisten.

22. Leistungsverweigerung

Ein Streitfall zwischen den Vertragspartnern berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen aus dem Vertrag einseitig einzustellen. Davon nicht betroffen ist das Recht der TU, bei Verletzungen von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (insbesondere wenn diese Verletzung zu einer Haftung der Auftraggeber führen könnte), oder bei Leistungsstörungen, die dem AN zuzurechnen sind, die Zahlungen vorläufig auszusetzen.

23. Einhalten des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes durchzuführen. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden. (siehe § 84 Abs. 1 u 2 BVergG 2006).

24. Aufrechnungsverbot

Der AN kann Gegenforderungen nicht aufrechnen.

25. Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die TU. Der AN stimmt einer eventuellen Übertragung der Rechte und Pflichten der TU Wien an verbundene Unternehmen der TU Wien zu.

26. Abtretung der Eigentumsrechte

Die TU Wien ist berechtigt die Eigentumsrechte an der erworbenen Ware an die Tochterfirma TU-GIB (TU Wien Großgeräte Investitions- und Betriebs- GmbH) abzutreten.

27. Datenschutz

Die Bestimmungen der DSGVO sind einzuhalten.

28. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen auf die diese ABG Anwendung finden inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen eines Vertrages ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.